

MÜLLER + PARTNER

ADVOKATUR · VERWALTUNG

RENÉ MÜLLER
DR. IUR. FÜRSPRECHER
Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen
Anwaltsverbandes, eingetragen im Anwaltsregister

RAPHAEL HALTNER
MLAW RECHTSANWALT
Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen
Anwaltsverbandes, eingetragen im Anwaltsregister

MG BRUGG AG

Frau Barbara Riner
Rüteli 4
5225 Bözberg

Frau Katharina Mattioli
Zythüslistrasse 1
8165 Schleinikon

2. Februar 2016 bh

Rechtliche Rahmenbedingungen von Heilanwendungen am Tier

Sehr geehrte Frau Mattioli,

Sehr geehrte Frau Riner, geschätzte Barbara

Ihr batet mich am 7.1.2016, Abklärungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für das Oberthema „Heilanwendungen am Tier“ in der Schweiz zu tätigen. Euer Verbandsname enthält die Bezeichnung Tiertherapeut. Meine Abklärungen haben ergeben, dass eine einheitliche Bezeichnung für die Dienstleistungen, Therapieanwendungen und Heilbehandlungen am Tier schweizweit nicht besteht. Das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen, kurz BGMD, reglementiert eine Meldepflicht für Personen, die ihre Qualifikation für einen in der Schweiz reglementierten Beruf im Ausland erworben haben. Falls diese Personen in der Schweiz tätig werden wollen, müssen sie dieses dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI melden. Unter diese meldepflichtigen Berufe fällt nach der Verordnung VMD die Berufsbezeichnung Tiertherapeut/in. Unter dieser Bezeichnung versteht der Bund auch die Tierakupunktur, die Tierphysiotherapie oder die Tierosteopathie. Vom Begriff Tiertherapeut abgegrenzt wird die Berufsbezeichnung Tierheilpraktiker/in. Unter diesem Begriff fallen auch Tierhomöopathen. Unter diese Meldepflicht fallen aber nur Personen, die Ihre Qualifikation im Ausland

erworben haben – nicht jene, die die Qualifikation im Inland erworben haben, was Euch eher interessiert.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI des Bundes hat eine Liste für Berufe erstellt, für welche das schweizerische Recht Bedingungen an die Ausbildung der Personen stellt, die diese ausüben wollen. Gemäss dieser Liste fällt der Beruf Tiertherapeut in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden für die Anerkennung. Das heisst, wer als Tiertherapeut arbeiten möchte, fällt unter die rechtlichen Vorgaben seines Arbeitsortskantons, egal ob Schweizer oder Ausländer oder ob die Qualifikation in der Schweiz oder im Ausland erworben wurde.

Aus diesen Abklärungen beim Bund ist zu schliessen, dass eine schweizweit einheitliche Regelung der Qualifikationen und der Frage, ob eine Bewilligung für die Ausübung des Berufs in der Schweiz erforderlich ist oder nicht, nicht einheitlich auf Bundesebene geregelt ist. Es fällt in die Zuständigkeit der Kantone und kann daher kantonal unterschiedlich sein.

Ihre batet mich weiter, diese Abklärungen auf kantonaler Ebene mit Ausnahme des Tessins weitestmöglich bei vertretbarem Aufwand zu tätigen.

Die Abklärungen auf kantonaler Ebene haben gezeigt, dass besonders unter dem Schlagwort Tiergesundheit die Kantone im Zuge der Prävention gegen Tierseuchen Aufsichtseinrichtungen errichtet haben. Dieses betrifft allerdings Eure Frage der Berufsausübung nicht direkt.

Folgende Kantone haben im hier interessierenden Sinne gesetzliche Regelungen zur Berufsausübung erstellt:

- Der Kanton Appenzell Ausserrhoden sieht in seiner Verordnung zum Gesundheitsgesetz vor, dass der kantonale Veterinärdienst Berufsausübungsbewilligung erteilt für Tierheilpraktiker und deren Praxen und allenfalls Heilmittelapotheken überwacht. Die Bewilligungspflicht ist in der Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen in Art. 3 lit. u geregelt. Nicht-Tierheilpraktiker brauchen demnach keine Bewilligung zur Berufsausübung.

- Der Kanton Solothurn verlangt für Tierheilpraktiker vor Aufnahme dieser Tätigkeit die Einholung einer Berufsausübungsbewilligung nach § 26 bis der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz. Nicht-Tierheilpraktiker brauchen demnach keine Bewilligung zur Berufsausübung.

- Der Kanton Graubünden verlangt eine Berufsausübungsbewilligung nach Art. 13 für Berufe der Tiergesundheitspflege gemäss einem Veterinärsgesetz für Tierheilpraktiker. Unter die Berufe der „Tiergesundheitspflege“, wie der Kanton Graubünden dieses nennt, fällt nach Auffassung des Kantons Graubünden jede Tätigkeit, bei der in eigener fachlicher Verantwortung gegen Entschädigung Krankheiten, Verletzungen oder gesundheitliche Störungen an Nutz- und Heimtieren festgehalten und behandelt werden, der Fortpflanzung dienende Eingriffe an Nutz- und Heimtieren vorgenommen werden und Heilmittel an Tiere generell abgegeben werden. Der Kanton Graubünden geht somit bei seiner Bewilligungspflicht recht weit. Damit dürften die meisten Euren Verband interessierenden Heilander am Tier in Graubünden eine Berufsausübungsbewilligung vorgängig einholen müssen.

- Auch der Kanton Zug sieht in § 6 seines Gesundheitsgesetzes vor, dass eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung und gewerbmässig Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der Gesundheit von Menschen und Tieren nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften oder im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung feststellt und behandelt. Er geht sogar noch weiter als das Appenzell und Graubünden, indem nach § 19 lit. q der Gesundheitsverordnung verlangt wird, dass für die Ausübung der Tätigkeit als wörtlich „Tierphysiotherapeut“ das eidgenössische Diplom des SBFJ oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom vorliegen muss. Davon wird die Berufsausübung abhängig gemacht. Diese strenge Regelung ist überaus einschränkend und offenbar die schärfste schweizweit. Andere Kantone haben keine ausdrückliche Regelung zur Tierphysiotherapie.

Weiter verlangen vor der Berufsaufnahme die vorgängige Einholung einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung die folgenden Kantone:

- Der Kanton Aargau verlangt eine Berufsausübungsbewilligung nach § 4 Abs. 4 seines Gesundheitsgesetzes.
- Der Kanton Nidwalden gestützt auf Art. 9 des Gesundheitsgesetzes für Berufe zur Gesundheitshilfe am Tier.
- Der Kanton Luzern verlangt eine Bewilligung nach § 16 Abs. 1 lit. a seines Gesundheitsgesetzes.
- Der Kanton Uri verlangt eine Berufsausübungsbewilligung nach Art. 19 Abs. 1 lit. a seines Gesundheitsgesetzes.

Keine Bewilligung, soweit ersichtlich, im Einzelfall müsste dieses aus Sicherheitsgründen im Detail geklärt werden, verlangen folgenden Kantone:

- Der Kanton Zürich verlangt keine Bewilligung für Berufe im Bereich der Heilanwendungen am Tier.
- Der Kanton Basel Stadt befreit in § 7 Abs. 3 seiner Bewilligungsverordnung die sogenannte „Alternativ- und Komplementärmedizin am Tier“ ausdrücklich von einer Bewilligungspflicht.
- Die Kantone Obwalden, St. Gallen, Wallis, Freiburg, Bern, Basel Land, Schaffhausen und Glarus haben keine Regelungen zu Heilanwenderberufen am Tier. Es kann erwartet werden, dass keine vorgängige Berufsausübungsbewilligung eingeholt werden muss.
- Soweit ersichtlich, ist im frankophonen Sprachraum Genf, Neuenburg, Waadt, Jura eine „Autorisation de practiquer“ für Tierheilanwendungen ebenfalls nicht erforderlich.

- Zum Kanton Tessin wurden wunschgemäss keine Abklärungen gemacht.

Zusammenfassen lassen sich die Abklärungen wie folgt:

1.

Schweizweit fehlt eine einheitliche Bezeichnung für Berufe im Bereich der Tierheilkunde und Heilanwendungen. Nahe kommen diesen Berufen die Bezeichnungen in der Gesetzen wie Tiertherapeut, Tierheilpraktiker, Berufe der Tiergesundheitspflege, Berufe zur Gesundheitshilfe am Tier, Heilanwendungen am Tier, Tiergesundheitsberufe und Alternative- und Komplementärmedizin am Tier. Ob bei Aufnahme einer Berufstätigkeit in diesem Berufsfeld in einem konkreten Kanton mit Sicherheit eine Berufsausübungsbewilligung benötigt ist oder nicht, sollte durch die betroffene Person vor Aufnahme der Berufstätigkeit beim kantonalen Gesundheitsamt abgeklärt werden. Die vorstehend getätigten Abklärungen, die der Verein publizieren kann, wenn er möchte, mit oder ohne Quellenangabe, erfolgen daher ohne Gewähr. Dieser Hinweis müsste bei der Publikation enthalten sein.

2.

Da die rechtliche Einschätzung der verschiedenen Tätigkeiten der Tiertherapeuten weder abschliessend bestimmt werden kann oder noch bereits bestimmt wurde durch den Bundes- und die kantonalen Gesetzgeber, ist hier die Kooperation mit den Behörden empfehlenswert. Bei diesem Behördenverkehr kommt den Behörden ein Ermessen zu. In der Ausübung dieses Ermessens kann der Verband seinen Mitgliedern eine Hilfestellung bieten, das Auftreten des Verbandes als Kollektiv im Sinne einer Dachorganisation und als Sprachrohr gegenüber den Behörden sammelt die Interessen der Verbandsmitglieder. Auf die Ermessensausübung der Behörden im Einzelfall kann es einen Unterschied machen, ob den Behörden ein schweizweit agierender Verband gegenübersteht oder eine Einzelperson. Diese Machtkonzentration ist ein Vorteil des Verbandes.

3.

Denkbar ist auch, dass in den kommenden Jahren die Anwendungsbereiche der Tiertherapeuten stärker in den Kantonen reguliert werden wird, die heute noch keine Bewilligungspflicht vorsehen oder verschärft in bereits bewilligungsfordenden Kantonen. Bei diesen Gesetzgebungsverfahren ist die Wahrscheinlichkeit grösser, dass ein Verband daran mitwirkend darf, als einzelne Betroffene. Auch dieses ist ein Vorteil des Verbandes. Derzeit scheint einzig der Kanton Zug besondere Einschränkungen für Tierphysiotherapeuten vorzusehen, in dem er die Erlaubnis zur Berufsausübung vom eidgenössischen Diplom abhängig macht. Dies ist eine besonders starke Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit im Sinne der eigentlich durch die Schweizerische Bundesverfassung garantierten, sogenannten Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27. Gegen das Nachziehen anderer Kantone nach dem Vorbild Zug sollte sich der Verband entschlossen einsetzen. Alternativ könnte sich der Verband für ein eigenes Diplom und seine Akkreditierung beim Bund stark machen. Diesbezüglich wurden mangels Auftrags keine Recherchen unternommen.

Ich hoffe, mit diesen Abklärungen über die Bewilligungspflicht von Tierheilverufen in der Schweiz fürs Erste gedient zu haben. Für Rückfragen und Weiteres stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Raphael Haltiner
Rechtsanwalt

HALTINER + MÜLLER

ADVOKATUR · VERWALTUNG

RENÉ MÜLLER
DR. IUR. FÜRSPRECHER
Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen
Anwaltsverbandes, eingetragen im Anwaltsregister

RAPHAEL HALTINER
MLAW RECHTSANWALT
Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen
Anwaltsverbandes, eingetragen im Anwaltsregister

MG BRUGG AG

Frau Barbara Riner
Rüteli 4
5225 Bözberg

13. Februar 2018 Ba

Rechtliche Rahmenbedingungen von Heilanwendungen am Tier; Ergänzung betreffend den Kanton Tessin

Sehr geehrte Frau Riner, geschätzte Barbara

Im Nachgang zum Schreiben vom 2.2.2016 erfolgt die Ergänzung zum Kanton Tessin:

- Der Kanton Tessin verlangt, soweit überschaubar, keine Berufsausübungsbewilligung für Berufe der Tiergesundheitspflege oder der Tiertherapie oder der Tierheilpraktik. Insbesondere das Gesundheitsgesetz vom 18.4.1989 sieht keine Beschränkungen für Tiertherapeuten vor. Tiertherapeut wird vom Bundesrecht auf italienisch übersetzt mit „terapista per animali“.

Entsprechend gilt auch für den Kanton Tessin das Ergebnis und die Empfehlung in der Zusammenfassung des Schreibens vom 2.2.2016. Eine Kooperation mit den Behörden ist empfehlenswert. Im Tessin ansässige Therapeuten sind durch kantonales Recht nicht in ihrer Berufsausübung beschränkt und auch nicht auf eine kantonale Berufsausübungsbewilligung angewiesen.

Mit freundlichen Grüssen



Raphael Haltiner
Rechtsanwalt